

BStGer RR.2024.59 vom 13. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.59

FR: TPF RR.2024.59 du 13 mai 2025

IT: TPF RR.2024.59 del 13 maggio 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Liechtenstein; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend.

Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) zur Anwendung. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

- 15 -

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2

November 2022 E. 2.3; s. zum Beispiel Entscheid RR.2023.181 vom 1. Februar 2024 E. 2.2 zur Herausgabe von Protokollen von in schweizerischen Strafverfahren erfolgten Einvernahmen). Wurden aufgrund eines schweizerischen Strafverfahrens Kontounterlagen ediert, hat das Bundesgericht den Kontoinhaber in Bezug auf die rechtshilfweise Herausgabe dieser Unterlagen als beschwerdelegitimiert erachtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.3/2004 vom 3. Mai 2004 E. 2.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.47 vom 2. Juli 2018 E. 2.1; RR.2016.338 vom 20. März 2017 E. 1.6.1 und 1.6.2; RR.2015.261 vom 4. Februar 2016 E. 2.1 und 2.2; RR.2014.106 vom 3. November 2014 E. 1.5 und 1.5.1; RR.2013.228 vom 25. Februar 2014 E. 2.2.2; KELLER, Rechtshilfe in Strafsachen – formelle Fallstricke und materielle Grenzen in der Rechtshilfe, in: Internationale Amts- und Rechtshilfe in Steuer- und Finanzmarktsachen, Aktuelle Fragen und Entwicklungen in der Praxis, Breitenmoser/Ehrenzeller [Hrsg.], 2007, S. 75 f.).

- 17 -

Sollen von den schweizerischen Straftakten hingegen polizeiliche Rapporte, andere im Verfahren erstellte Unterlagen oder (gerichtliche) Entscheide rechtshilfweise herausgegeben werden, sind Personen, gegen die sich das betreffende schweizerische Verfahren richtete, mangels persönlicher und direkter Betroffenheit im Rechtshilfeverfahren nicht beschwerdelegitimiert (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.206 vom 19. Dezember 2012 E. 2.3).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a).

Als persönlich und direkt betroffen gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer-

- 16 -

und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Die Legitimation der im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Person zur Beschwerde gegen die Herausgabe des Protokolls ihrer rechtshilfweise erfolgten Einvernahme als Beschuldigte wird ohne Einschränkung bejaht (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.4).

E. 2.2.2

Bei Beweismitteln, die sich aufgrund eines nationalen Strafverfahrens bereits im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde befinden, sind – im Rechtshilfverfahren – keine Zwangsmassnahmen erforderlich (BGE 126 II 462 E. 4b; Urteile des Bundesgerichts 1C_624/2014 vom 18. Februar 2015 E. 1.2 und 1A.89/2005 vom 15. Juli 2005 E. 4.2; je mit Hinweisen; TPF 2007 79; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2020.187-190 vom 28. September 2020 E. 3.2.3; RR.2019.5 vom 20. Februar 2019 E. 2.3.2; RR.2016.180 vom 19. Dezember 2016 E. 3.2; RR.2014.217-221 vom 3. März 2015 E. 3.2 und RR.2011.178 vom 30. Januar 2012 E. 3.2; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Art. 21 IRSG N. 65). Diesfalls besteht die Rechtshilfemassnahme im Beizug dieser Beweismittel aus den schweizerischen Strafakten und die anschliessende Anordnung der rechts- hilfeweisen Herausgabe der beigezogenen Beweismittel an die ersuchende Behörde.

Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfeweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens oder Teilen davon an, vermag der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen ange- ordnet worden waren, per se nicht die Legitimation der von jenen Zwangs- massnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechts- hilfe zu begründen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.35 vom

E. 2.2.3

Mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen kann vorliegend offen bleiben, ob und in Bezug auf welche Unterlagen genau die Beschwerdeführerin durch die angeordnete Herausgabe der schweizerischen Strafakten als persönlich und direkt betroffen im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu gelten hat und ihre Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewäh- rung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid we- sentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenig- tens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wendet unter Berufung auf Art. 66 Abs. 1 IRSG ein, die Rechtshilfe sei zu verweigern, da in der Schweiz ein Strafverfahren we- gen der angeblichen Tat hängig sei, auf die sich das liechtensteinische Rechtshilfeersuchen beziehe. In der angefochtenen Schlussverfügung werde die Identität der Vorwürfe in der Schweiz und Liechtenstein in Abrede gestellt. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin sei «reichlich wortklau- berisch» und vermöge nicht zu überzeugen. Es erschliesse sich nicht,

inwiefern es im Schweizer Strafprozess auch um eine Verwendung der Urkunde in der Schweiz gehen sollte (act. 1 S. 5 f.).

- 18 -

E. 4.2

In der angefochtenen Schlussverfügung führte die Beschwerdegegnerin aus, im Schweizer Verfahren gehe es um die Fälschung der E-Mail vom 4. Mai 2015 und deren Verwendung in der Schweiz, während es im Liechtensteini-schen Verfahren um die Verwendung der mutmasslich gefälschten E-Mail in einem Zivilprozess in Liechtenstein gehe. Die Vorwürfe seien damit ähnlich, aber nicht identisch. Die Rüge der Beschwerdeführerin treffe nicht zu (Rechtshilfeakten STA III, Urk. 27 S. 5).

E. 4.3

Nach dem EUeR stellt der Grundsatz «ne bis in idem» keinen Ausschlussgrund dar. Die Schweiz hat im EUeR in Anwendung von Art. 2 lit. b EUeR einen potestativen Vorbehalt zu Gunsten der eigenen Strafverfolgung angebracht, wonach sie sich das Recht vorbehält, die Rechtshilfe abzulehnen, wenn wegen der dem Ersuchen zu Grunde liegenden Handlungen gegen denselben Beschuldigten in der Schweiz ebenfalls ein Strafverfahren durchgeführt wird oder eine strafrechtliche Entscheidung ergangen ist, mit der diese Tat und seine Schuld materiell beurteilt worden sind. Dieser potestative Vorbehalt zu Gunsten der eigenen Strafverfolgung wurde in Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 IRSG wieder zu Gunsten der Rechtshilfe abgeschwächt und auf Fälle von bereits erfolgtem Freispruch sowie Verfahrenseinstellung aus jeweils materiellrechtlichen Gründen, Sanktionsverzicht oder einstweiligem Absehen von der Sanktion eingeschränkt. Im Zusammenhang mit in der Schweiz noch hängigen Strafverfahren kann gemäss Art. 66 Abs. 1 IRSG Rechtshilfe verweigert werden, wenn der Verfolgte sich in der Schweiz aufhält und hier wegen der Tat, auf die sich das Ersuchen bezieht, bereits ein Strafverfahren hängig ist. Gemäss Abs. 2 kann die Rechtshilfe jedoch gewährt werden, wenn sich das Verfahren im Ausland nicht nur gegen den Verfolgten richtet, der sich in der Schweiz aufhält, oder wenn die Ausführung des Ersuchens seiner Entlastung dient. Dabei handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung», weshalb nach der Rechtsprechung die Leistung von Rechtshilfe selbst dann möglich ist, wenn die darin umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (Urteile des Bundesgerichts 1C_605/2015 vom 24. November 2015 E. 1.2. m.w.H.; 6B_690/2018 vom 17. Januar 2019 E. 1.4 letzter Absatz). Im Allgemeinen kann sich (im Rahmen von Rechtshilfeverfahren) auf den Grundsatz «ne bis in idem» nur diejenige Person berufen, welche im ersuchenden Staat strafrechtlich verfolgt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.5/2007 vom 25. Januar 2008 E. 2.4 und 3.5). Im Anwendungsbereich des EUeR kann sich auch diese Person allerdings nicht unter Berufung auf den Grundsatz «ne bis in idem» der Gewährung von Rechtshilfe widersetzen, wenn die Strafsache, für welche die Schweiz um Rechtshilfe ersucht wird,

- 19 -

bereits Gegenstand eines Strafverfahrens nicht in der Schweiz als ersuchten Staat, sondern im ersuchenden Staat oder in einem dritten Staat war oder ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.142/1999 vom 30. August 1999 E. 4; s. auch ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pé-nale, 6. Aufl. 2024, N. 823). Die betreffende Person wird beim zuständigen Sachrichter die Rüge des Verbots der Doppelbestrafung erheben können (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.142/1999 vom 30. August 1999 E. 4b).

E. 4.4

Das Strafverfahren in Liechtenstein richtet sich nicht gegen die Beschwerdeführerin, sondern gegen B. und C., weshalb sie sich prinzipiell nicht auf den Grundsatz «ne bis in idem» berufen kann. Sie vermag dies auch nicht für Dritte geltend zu machen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.2.). Im Übrigen reichte die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht die Anklageschrift im gegen sie geführten schweizerischen Strafverfahren, sondern lediglich eine einzige Seite einer sechsseitigen Plädoyerschrift der Anklagebehörde (act. 1.2). Daraus lässt sich die von ihr geltend gemachte Darstellung der Identität der Vorwürfe nicht ableiten. Gemäss der von ihr nach Abschluss des Schriftenwechsels eingereichten Rückweisungsverfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 7. August 2024 lautete der gegen sie und B. erhobene Anklagevorwurf im schweizerischen Strafverfahren wie folgt (act. 9.1 S. 3 E. 4): «Um die Position des Beschuldigten B. in diesem laufenden Disput sowie in den pendenten und künftigen Zivilprozessen zu stärken, verfälschten der Beschuldigte B. und die Beschuldigte A. in gemeinsamer Planung und Ausführung, wobei jeder mit den Handlungen des anderen einverstanden war und sich beide so nah am wesentlichen Geschehen bewegte, dass sie Tatherrschaft hatten, die E-Mail vom 04.05.2015 indem sie folgendes taten: Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt zwischen 04.05.2015 und 31.07.2016, mutmasslich jedoch am 31.07.2016, ergänzte die Beschuldigte A. an ihrem Arbeitsort in den Büros der Anwaltskanzlei [...], in der Original-E-Mail vom 04.05.2015 (Rz. 0 der Anklage) in ihrem E-Mail-Programm die Textpassage «together with the already existing member E. and myself?» mit dem Zusatz «, C.»». Mit «C.» war der Sohn des Beschuldigten B., C., gemeint. Die Beschuldigte A. sandte die so verfälschte E-Mail am 31.07.2016 um 15.40.49 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit) von der E-Mail-Adresse «A.@[...]» an den Beschuldigten B.@([...])». Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin und B. in der Schweiz angeklagt worden wären, die von ihnen verfälschte E-Mail im liechtensteinischen Verfahren eingereicht zu haben. Auch aus diesem Grund ginge die Rüge der Beschwerdeführerin fehl.

- 20 -

Wie vorstehend erläutert, handelt es sich bei Art. 66 IRSG um eine «Kann-Bestimmung», weshalb nach der Rechtsprechung die Leistung von Rechtshilfe selbst dann möglich ist, wenn die darin umschriebenen Voraussetzungen vorliegend erfüllt wären.

Nach dem Gesagten erweist sich die erste Rüge als unbegründet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das inaktive liechtensteinische Verfahren diene allein der Umgehung der verweigerten Akteneinsicht in der Schweiz. Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 habe sich E. als Privatkläger im Sinne von Art. 118 StPO konstituieren wollen. Mit Verfügung vom 28. Juni 2017 habe die Staatsanwaltschaft entschieden, dass E. nicht als Privatkläger zugelassen werde. Infolgedessen habe E. im Schweizer Strafverfahren keine Parteistellung somit kein Recht auf Akteneinsicht. Aufgrund dessen hätten F. und E. am 21. Juli 2017 auch in Liechtenstein eine Strafanzeige eingereicht, den Beizug der Akten des Schweizer Strafverfahrens verlangt und sich im Verfahren in Liechtenstein als sog. Privatbeteiligte angeschlossen. F. und E. hätten in Liechtenstein einzig deshalb Anzeige in Liechtenstein erstattet, um auf diese Weise Akteneinsicht im Schweizer Strafverfahren zu erhalten. Ein solches Vorgehen verdiene keinen Rechtsschutz. Auch aus diesem Grund sei die Rechtshilfe zu verweigern (act. 1 S. 6). Dies gelte um so mehr, als die

Staatsanwaltschaft in Liechtenstein d.h. fast sieben Jahre lang untätig geblieben sei (act. 1 S. 7).

E. 5.2

In der angefochtenen Schlussverfügung brachte die Beschwerdegegnerin vor, diese Einwendung betreffe das liechtensteinische Verfahren. Die Schweizer Behörden könnten aufgrund des Vertrauensprinzips davon ausgehen, dass das dortige Verfahren nicht zur Umgehung von Verfahrensrechten missbraucht werde (Rechtshilfeakten STA III, Urk. 27 S. 5 E. 5.3).

E. 5.3

Vorab hat die Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt, dass die Anzeiger im liechtensteinischen Verfahren antragsgemäss (s. supra lit. A.e) als «Privatankläger» zugelassen worden und berechtigt sind, von den Akten Einsicht zu nehmen. Soweit die Anzeiger im liechtensteinischen Verfahren zur Einsicht berechtigt sind, ist sodann auch nicht im Ansatz ersichtlich, weshalb die Gewährung der Rechtshilfe eine Umgehung der den Anzeigern im schweizerischen Strafverfahren (gemäss Angaben der Beschwerdeführerin) verweigerten Akteneinsicht darstellen soll. Grundsätzlich ist gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip von einer im Fürstentum Liechtenstein gesetzmässig begründeten Einleitung des Straf- und Rechtshilfeverfahrens

- 21 -

auszugehen und nicht von einer Instrumentalisierung der liechtensteinischen Behörden und deren Verfahren zu privaten Zwecken. Den Rechtshilfeakten ist im Einzelnen ausserdem zu entnehmen, weshalb die Anzeiger gleichzeitig sowohl in der Schweiz als auch im Fürstentum Liechtenstein eine Strafanzeige gegen B. und C. eingereicht und welche Beweismassnahmen sie jeweils beantragt haben (s. supra lit. A ff.). Ebenfalls geht ausreichend klar aus den Rechtshilfeakten hervor, weshalb die liechtensteinischen Behörden in Absprache mit den Anzeigern nicht umgehend rechtshilfeweise um die Durchführung einer Hausdurchsuchung in der Schweiz und Beschlagnahme der gesuchten Beweismittel, sondern nach Abwarten der ersten Ermittlungen im schweizerischen Strafverfahren rechtshilfeweise um die Herausgabe der in der Schweiz zwischenzeitlich beschlagnahmten Beweismittel sowie um Mitteilung der Ermittlungsergebnisse ersuchten (s. supra lit. C ff.). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das in Liechtenstein eingeleitete Strafverfahren und das darauf gestützte Rechtshilfeverfahren hauptsächlich der Umgehung der – später – in der Schweiz verweigerten Akteneinsicht hätten dienen sollen. Nach dem Gesagten geht auch die zweite Rüge fehl.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Vorwurf der Fälschung sei in Liechtenstein verjährt (act. 1 S. 7).

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Schlussverfügung aus, die Einrede der Verjährung sei im liechtensteinischen Verfahren vorzubringen. Die Schweizer Behörden könnten aufgrund des Vertrauensprinzips davon ausgehen, dass die dortige Tat nicht verjährt sei (Rechtshilfeakten STA III, Urk. 27 S. 5 E. 5.3).

E. 6.3

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG wird einem Rechtshilfeersuchen nicht ent- sprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Das EUeR schweigt sich dar- über aus, wie es sich mit der Rechtshilfegewährung bei Verjährung der Straf- verfolgung oder des Strafvollzugs verhält. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im EUeR wird gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als qualifiziertes Schweigen interpretiert, womit die Frage der Verjährung im Rechtshilfeverkehr zwischen Vertragsstaaten des EUeR wie im vorliegenden Fall nicht zu prüfen ist (BGE 136 IV 4 E. 6.3). Darüber hinaus erforderte die Ausführung des Rechtshilfeersuchens hier keine Zwangsmassnahmen, da es ausschliesslich um die rechtshilfeweise Herausgabe von Straftaten eines

- 22 -

schweizerischen Strafverfahrens geht. Auch die dritte Rüge erweist sich so- mit als unbegründet.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter die Sistierung des Rechtshil- feverfahrens (act. 1 S. 7 f.). Sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein laufe ein Verfahren gegen B. betreffend den gleichen Vorwurf, wobei im schweizerischen Verfahren auch die Beschwerdeführerin beschuldigt sei. Da der Vorwurf deckungsgleich sei, sei das Rechtshilfe- bzw. Beschwerdever- fahren auch wegen des Grundsatzes *ne bis in idem* bis zum rechtskräftigen Entscheid im Schweizer Strafverfahren zu sistieren. Ansonsten würde die Gefahr sich widersprechender Urteile in der Schweiz und in Liechtenstein drohen. Ergehe ein Freispruch in der Schweiz, müsse die Rechtshilfe ohne- hin verweigert werden (act. 1 S. 8).

Mit Eingabe vom 30. August 2024 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass mit den Erwägungen des Bezirksgerichts Meilen dem schweizerischen Strafverfahren, Rechtshilfeverfahren und dem liechtensteinischen Strafver- fahren die Grundlage entzogen sein dürfte (act. 9).

E. 7.2

Weshalb aufgrund der Rückweisungsverfügung des Bezirksgerichts Meilen dem Rechtshilfeverfahren und dem liechtensteinischen Strafverfahren die Grundlage entzogen sein soll, führt die Beschwerdeführerin nicht aus. Ein Freispruch in der Schweiz liegt nicht vor, weshalb darauf nicht weiter einzu- gehen ist. Darüber hinaus ist sie auf die vorstehenden Erwägungen zu ver- weisen, soweit sie sich auf den Grundsatz «*ne bis in idem*» berufen wollte. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe gegeben, ist diese unter Beachtung des Beschleunigungsgebots (Art. 17a IRSG) zu ge- wahren. Alle Rügen erwiesen sich vorliegend als unbegründet (s. supra E. 4 bis 6). Weitere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entge- genstünden, wurden nicht geltend gemacht. Für die beantragte Sistierung besteht vorliegend auch nach der Rückweisungsverfügung demzufolge kein Raum und der betreffende Antrag ist abzuweisen.

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf

- 23 -

Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 24 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.